

# Konzept und Handlungsleitlinien zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch

## Konzept

### 1. Gute Gründe für die Präventionsarbeit von Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch.

Menschen mit Behinderung haben oft eine grosse Abhängigkeit von ihren Betreuungspersonen und sind auf pflegerische Leistungen oder Betreuung angewiesen. Das kann dazu führen, dass die Betroffenen erlittene Handlungen stillschweigend akzeptieren. Es ist deshalb wichtig, dass das Thema gegenüber Leitungspersonen, Mitarbeitenden und gegenüber Menschen mit Handicap offen behandelt wird und Anlaufstellen bereitgestellt und genutzt werden. Die Vereinigung Cerebral gehört mit ihren Angeboten zum Hochrisikobereich.

Die Prävention von Grenzverletzungen und Übergriffen jeglicher Art sind dem Vorstand und der Geschäftsleitung der Vereinigung Cerebral Zürich ein Anliegen. Es geht um den Schutz aller Beteiligten. Die Haltungen und Selbstverpflichtungen von Cerebral Zürich werden aktiv und offen verbreitet, sowohl intern als auch gegen aussen.

#### 1.1. Sensibilisierung, Information, offene Kommunikation

Die Vereinigung Cerebral Zürich legt bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen und Aktivitäten grossen Wert auf einen respektvollen, wertschätzenden Umgang von Menschen mit und ohne Behinderung. Es ist uns daher wichtig, alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden unserer Dienstleistungen für das Thema Nähe und Distanz zu sensibilisieren, offen darüber zu informieren und in einer verständlichen Sprache zu kommunizieren. Wir wollen damit zu einem Klima beitragen, in dem Grenzen und Grenzverletzungen angesprochen werden.

#### 1.2. Selbstverpflichtung, Strafregisterauszüge und Weiterbildung

Die Vereinigung Cerebral Zürich verpflichtet sich, in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich für die Einhaltung der Menschenrechte und der gesetzlichen Bestimmungen einzustehen. Cerebral besteht zudem auf der Einhaltung der gesellschaftlich etablierten und für den Geltungsbereich der Cerebral-Aktivitäten definierten Richtlinien und Grundsätze. (z.B. STGB: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Art. 187 bis 200)

Die Selbstverpflichtung (Anhang 1) wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben und ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Ebenso ist das vorliegende Dokument «Konzept Prävention mit Handlungsleitlinien» Teil des Arbeitsvertrages und dessen Einhaltung mit der Unterschrift zu bestätigen. Mitarbeitende im direkten Kontakt mit Gästen/Teilnehmenden müssen zwingend Sonderprivatauszüge / Privatauszüge (jeweils alle 3 J. im Wechsel), vorlegen. Diese

Strafregisterauszüge sind obligatorisch und werden abgelegt, die Kosten für die Auszüge werden von der Vereinigung Cerebral Zürich erstattet.

Leitungs- und Assistenzpersonen nehmen regelmässig an den Schulungen von Cerebral Zürich zum Thema Prävention teil. Sie kennen somit die Grundhaltung von Cerebral Zürich, anerkennen die Selbstverpflichtung und sind fähig, die erforderlichen Präventionsmassnahmen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Cerebral Zürich umzusetzen. Sie haben darüber hinaus Kenntnis vom Vorgehen bei Grenzverletzungen und vermuteten oder tatsächlichen Übergriffen.

## **2. Grundhaltung zu „Beziehungen – Grenzen und Übergriffe“**

Grenzverletzungen und Übergriffe bilden in allen Formen einen zentralen Angriff auf die Persönlichkeit der Betroffenen. Beabsichtigt oder unbeabsichtigt, können Grenzverletzungen die Lebensqualität der Betroffenen nachhaltig und dauerhaft einschränken.

Leitungspersonen schaffen ein Klima der Offenheit, des Vertrauens und der Sicherheit. Unsicherheiten und Probleme werden angesprochen und im jeweils passenden Rahmen diskutiert. Personen, die eigene Probleme ansprechen oder auf Probleme aufmerksam machen, werden ernst genommen, unterstützt und geschützt.

Leitungs- und Assistenzpersonen lassen sich bei eigenen Unsicherheiten durch die Co-Leitung oder im Team beraten und informieren unverzüglich über Auffälligkeiten oder Vorfälle.

### **2.1. Körperkontakt**

Beidseitig gewollte Körperkontakte zwischen Menschen mit oder ohne Behinderung sind wichtig und sollen auch im Freizeitbereich möglich sein. Wichtig dabei ist, dass die Ausgestaltung der Beziehung zwischen Betreuungsperson und Gast/Teilnehmenden nicht einen privaten, sondern einen funktionellen Rahmen hat. Betreuungspersonen haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber den Betreuten und sind für deren Wohlergehen verantwortlich.

Körperkontakte sind beidseitig erwünscht, nicht von einseitigen sexuellen Wünschen getragen und passen in den Rahmen, in dem sie stattfinden.

### **2.2. Sexualität**

Jeder Mensch hat das Recht auf seine eigene, individuelle Sexualität. Niemand darf andere Menschen ohne deren freie Zustimmung, gegen ihren Willen oder unter Ausnutzung einer eingeschränkten Urteilsfähigkeit in seine sexuellen Handlungen einzubeziehen.

Alle Mitarbeitende der Vereinigung Cerebral Zürich respektieren partnerschaftliche sexuelle Handlungen, sofern das Paar aufgeklärt ist und ein beidseitiges Einverständnis, sowie der passende Rahmen vorhanden sind. Alle Mitarbeitende der Vereinigung Cerebral Zürich berücksichtigen bei unmündigen Personen die Haltungen der Eltern, des Vormunds und deren Bezugsperson.

### **2.3. Grenzen**

Grenzen schützen vor physischen und psychischen Verletzungen. Gesellschaftlich anerkannte Grenzen werden über Normen, Spielregeln oder Gesetze festgelegt. Darüber hinaus

müssen individuelle Grenzen je nach den Beteiligten und abhängig vom sozialen Kontext immer wieder neu bestimmt und kommuniziert werden.

Für Menschen mit geistiger Behinderung sind Normen und Regeln, sowie Grenzen anderer Personen schwerer nachvollziehbar. Deshalb ist es wichtig, dass sie diese verständlich kommuniziert und vorgelebt bekommen.

#### **2.4. Grenzverletzungen, Übergriffe und sexueller Missbrauch**

Die Mitarbeitenden der Vereinigung Cerebral Zürich dulden weder leichte Grenzverletzungen noch strafrechtlichen Handlungen (Übergriffe, Missbrauch).

Auch Leitende und Assistenzpersonen können von Übergriffshandlungen durch Teilnehmende/Gäste betroffen sein, insbesondere dann, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Rolle unsicher sind und sich nicht klar abgrenzen können.

##### **Leichte Grenzverletzungen**

Leichte Grenzverletzungen können aufgrund unterschiedlicher Empfindungen von Nähe und Distanz oder durch Unkenntnis bzw. Nichtbeachtung von Verhaltensregeln unabsichtlich entstehen. Jede Grenzverletzung ist ernst zu nehmen und für Betroffene verletzend.

##### **Schwere Grenzverletzungen, Übergriffe und sexueller Missbrauch**

Bei schweren Grenzverletzungen wird das Selbst- bzw. Mitbestimmungsrecht der Betroffenen absichtlich missachtet. Die Betroffenen sind zumeist in einer schwächeren oder abhängigen Position und dadurch nicht in der Lage, sich gegen den Übergriff zu wehren. Schwere Grenzverletzungen sind absichtliche Überschreitungen der körperlichen oder psychischen Grenzen. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht wird missachtet und das Abhängigkeitsverhältnis wird absichtlich ausgenutzt.

## **Handlungsleitlinien**

### **1. Professionelle Handlungen im Rahmen der Intimsphäre**

#### **1.1. Assistenz (Pflege, Sicherung etc.)**

- Zunächst wird der Gast (wenn möglich) gefragt, wie die Pflege durchgeführt werden soll.
- Bei pflegerischen Handlungen und medizinischer Ersthilfe wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist.
- Gäste entkleiden sich nur soweit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls zugewandt gebremst.
- Bei Sicherungsmassnahmen und Umlagerungen wird fachlich erklärt, welche Berührungen notwendig sind. Die fachgerechte Prävention von Unfällen geht dem Schutz von nicht eindeutigen Berührungen vor.
- Pflegesituation achtsam gestalten.
- Assistenz- und Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Gästen.

- Assistenz- und Leitungspersonen klopfen an, bevor sie Zimmer betreten, warten kurz, öffnen die Türe einen Spalt weit und treten dann ein.
- Türen werden nicht abgeschlossen.
- Handlungen werden von der Seite aus (neben dem Gast) erklärt.
- Zur Wahrung der Intimsphäre wird der Intimbereich der Gäste möglichst abgedeckt.
- Leitungspersonen werden informiert, wenn Intimpflege durchgeführt wird.
- Es ist ein Personenkreis definiert, der jederzeit Zugang zu Einzelsituationen hat (Kultur der offenen Tür im übertragenen Sinn).

## **1.2. Schlafzimmer, Übernachtungen**

- Gäste und Assistenz- und Leitungspersonen schlafen in getrennten Räumen. In abgesprochenen Ausnahmefällen (z.B. aufgrund gesundheitlicher Probleme der Gäste) ist es möglich, Raum an Raum zu übernachten, mit geöffneter Türe.
- Aufgrund von gesundheitlichen Problemen können Baby-Phone eingesetzt werden, beide Leitungspersonen haben diese Entscheidung zu treffen.
- Die Türen der Schlafzimmer sind während des Gute-Nacht-Rituals mindestens einen Spalt offen zu lassen.
- Auf das Bett des Gastes (Kindes) wird nur gesessen, wenn Pflegesituationen dies erfordern.
- Gäste übernachten nicht in Privatwohnungen von Assistenz- oder Leitungspersonen.

## **2. Grenzverletzungen**

### **2.1. Verantwortung und Informationspflicht**

Wir verpflichten unsere Mitarbeitenden, bei Fällen (oder bei Verdacht) von Übergriffen, offener oder verdeckter Gewalt oder anderen Verletzungen der Persönlichkeit, umgehend die vorgesetzte Stelle oder die interne Meldestelle zu informieren.

### **2.2. Schutz der Betroffenen**

Eine Grenzverletzungs- oder Übergriffssituation muss in der Regel unverzüglich aufgehoben werden. Achtung: Diskretion gehört zum Persönlichkeitsschutz.

Wer auf Grenzverletzungen oder auf Übergriffe aufmerksam macht, soll anonym bleiben können. Es braucht Mut auf Missstände hinzuweisen, daher muss diese Person geschützt werden. Wird nachträglich klar, dass es sich um eine Verleumdung oder ungerechtfertigte Anschuldigungen handelt, werden entsprechende Massnahmen ergriffen.

Zur Bereinigung von Grenzverletzungs- oder Übergriffssituationen gehört auch ein fairer Umgang mit den Beschuldigten. Vorverurteilungen sind zu vermeiden.

### **2.3. Vorgehen bei leichten Grenzverletzungen**

- Vorfall mit der betroffenen/beteiligten Personen ansprechen und sofort unterbinden.
- Hinweis auf die Grundhaltung der Vereinigung Cerebral Zürich geben.

- Bei wiederholten Vorfällen vorgesetzte Stelle informieren. Diese ist zuständig für weitere Massnahmen.

#### **2.4. Vorgehen bei vermuteten Übergriffen, Ausbeutung, Missbrauch**

- Beobachtungen schriftlich dokumentieren.
- Keine Gespräche mit den Verdächtigten.
- Vorgesetzte Stellen informieren.
- Fachpersonen beiziehen (Interne Meldestelle / externe Fachstelle).
- Das weitere Vorgehen wird in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle entschieden.

#### **2.5. Vorgehen bei tatsächlichen Übergriffen**

- Betreuung des Opfers und Schutzmassnahmen für das Opfer einrichten (dauerhaft).
- Übergriffe unverzüglich unterbinden, Massnahmen treffen um eine Fortsetzung/Wiederholung zu verhindern.
- Vorgesetzte Stellen informieren. Diese entscheiden über weitere Massnahmen.
- Fachpersonen beiziehen (Interne Meldestelle / Fachstelle).
- Weiteres Vorgehen wird in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle entschieden.
- Abklärung ob Strafanzeige erfolgt.

#### **2.6. Vorgehen von Betroffenen/Opfern**

Betroffene einer Übergriffshandlung (Gast/Teilnehmende/Assistenzpersonen) informieren eine Vertrauensperson in der Leitung oder wenden sich direkt an die Geschäftsleitung von Cerebral Zürich oder an eine regionale Opferhilfestelle.

### **3. Meldeblatt , Meldestellen und Kontakt- und Anlaufstellen**

Wer Hinweise auf eine mögliche oder eine begangene Grenzverletzung im Rahmen unserer Aktivitäten hat, kann sich an die interne Meldestelle wenden. Eine Meldung dient der Klärung. Die Person, die eine Grenzverletzung meldet, soll auch anonym bleiben können. Die interne Meldestelle nimmt jede Mitteilung ernst und berät, wie weiter vorzugehen ist. Sie hat die Kompetenz, Meldungen nachzugehen und die nötigen weiteren Schritte zu unternehmen.

Die Ansprechperson der **internen Meldestelle** der Vereinigung Cerebral Zürich ist die Geschäftsleiterin: Michaela Müller: [mueller@cerebral-zuerich.ch](mailto:mueller@cerebral-zuerich.ch), 044 482 73 63 (Geschäftsstelle), 078 656 10 65 (Handy). Bei Abwesenheit wird eine Stellvertretung benannt oder kann die Meldestelle der Vereinigung Cerebral Schweiz [meldestelle@vereinigung-cerebral.ch](mailto:meldestelle@vereinigung-cerebral.ch) angeschrieben werden.

Bei der internen Meldestelle wird entschieden, ob eine **externe Meldestelle** hinzugezogen wird. Diese bieten unabhängige Beratungen bei Verdachtsfällen an.

Jederzeit kann man mit dem **Meldeblatt** (Anhang 2) eine Meldung an die interne Meldestelle machen. Dieses wird mit den Kursunterlagen an alle Beteiligten abgegeben. Die Mel-

destelle ist allen Mitarbeitenden, Betreuten und Angehörigen/gesetzlichen Vertretungen bekannt (erwähnt im Arbeitsvertrag, bei den abgegebenen Unterlagen für Teilnehmende, auf unserer Website) und ist für alle rasch und unkompliziert erreichbar.

An die interne, niederschwellige Meldestelle kann sich wenden, wer Hinweise auf eine mögliche oder eine begangene Grenzverletzung oder sexuelle Ausbeutung im Rahmen unserer Aktivitäten hat. Eine Meldung dient der Klärung. Die Person, die eine Grenzverletzung meldet, soll auch anonym bleiben können. Die interne Meldestelle nimmt jede Mitteilung ernst und berät, wie weiter vorzugehen ist. Sie hat die Kompetenz, Meldungen nachzugehen und die nötigen weiteren Schritte zu unternehmen.

**Meldestelle der Geschäftsstelle Vereinigung Cerebral Zürich**

Michaela Müller, [mueller@cerebral-zuerich.ch](mailto:mueller@cerebral-zuerich.ch), 044 482 73 63 oder 078 656 10 65 (Notfälle).

**Präsidentin Vereinigung Cerebral Zürich**

Pascale Egloff, [pascale.egloff@confidas.ch](mailto:pascale.egloff@confidas.ch), 043 311 72 80

**Cerebral Schweiz**

Meldestelle bei (möglichen) Übergriffen, wenn die Meldestelle Zürich nicht erreichbar ist: [meldestelle@cerebral.ch](mailto:meldestelle@cerebral.ch)

**Kantonale Opferhilfestellen**

Es können jederzeit regionale oder kantonale Opferhilfestellen kontaktiert werden: [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch)

Zürich, 26. Juni 2020

Pascale Egloff  
Präsidentin

Michaela Müller  
Geschäftsleiterin